

Satzung der Alumneumstiftung in Hof

Vom 12. November 2017

Präambel

Die Alumneumstiftung in der Stadt Hof verdankt ihre bis auf das 16. Jahrhundert zurückgehende Entstehung verschiedenen Legaten. Im Jahr 1924 hat der Stadtrat beschlossen, dass auch die Festsetzung und Auszahlung der Gebühren für die Alumnen ausschließlich durch die Kirchenverwaltung zu erfolgen hat und ein entsprechender Zuschuss an diese geleistet wird. Im Jahr 1939 wurde die Stiftungssatzung vollständig überarbeitet und von der damals zuständigen Regierung von Oberfranken und Mittelfranken genehmigt. Durch Änderungen im Stiftungs- und im Gemeinnützigkeitsrecht erfolgten weitere Änderungen im Jahr 1956. Nachdem sich sowohl die stiftungs- als auch die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen seit der letzten Satzungsänderung wiederum erheblich verändert haben erfolgt eine komplette Neufassung der Satzung.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Alumneumstiftung in Hof. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hof. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Kirchenmusik in der evangelisch-lutherischen Kirche.
- (3) Über die Verwendung des Stiftungsertrages entscheidet im Rahmen dieser Satzung ausschließlich der Stadtrat Hof. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes ist aus den Erträgen jährlich ein Zuschuss an das evangelisch-lutherische Dekanat Hof abzuführen. Diese hat die innerkirchliche Verteilung festzusetzen und jeweils am Schluss jedes Rechnungsjahres zu bestätigen, dass der Zuschuss im Sinne des Stiftungszweckes verwendet wurde.
- (4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.
- (3) Die Erhebung eines angemessenen Verwaltungskostenbeitrages durch die Stadt Hof oder durch eine mit der Verwaltung der Stiftung beauftragte Institution ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung aus 67.665,16 € (Wert zum 31.12.2016). Die genaue Zusammensetzung ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Sonstige Zuwendungen ohne Zweckbestimmung, z.B. aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Grundstockvermögen kann zur Werterhaltung bzw. Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung sollen in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zuzurechnen ist.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. Aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung (Grundstockvermögen und sonstiges Vermögen),
 2. Aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen können Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem

Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Vertretung und Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird von der Stadt Hof nach den Bestimmungen des Stiftungsgesetzes vertreten und verwaltet. Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den nach der Gemeindeordnung zuständigen Organen der Stadt (Stadtrat, Stiftungsausschuss, Oberbürgermeister). Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Hof.
- (2) Die Verwaltung der Stiftung erfolgt nach den geltenden Gesetzen, dem Stiftungszweck und nach dieser Satzung. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (3) Die Mitglieder der Vertretungs- und Verwaltungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (4) Die Stiftung kann von den städtischen Dienstvorschriften abweichende Regelungen treffen.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Die satzungsmäßigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung dürfen nicht entfallen. Soweit sich Satzungsänderungen auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Hof. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Anerkennung durch die Regierung von Oberfranken mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Durch diese Satzung wird die bisherige Satzung vom 12.04.1956 außer Kraft gesetzt.

Hof, 08.08.2017